

Erster Teil

Gemeinsame Anforderungen für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen

1. Abschnitt Prüfungsausschüsse

§ 1

Errichtung von Prüfungsausschüssen

Für die Abnahme der Fortbildungsprüfungen errichtet die zuständige Stelle für jede Fortbildungsmaßnahme einen Prüfungsausschuss. Bei Bedarf können mehrere Prüfungsausschüsse errichtet werden. Die zuständige Stelle regelt die Geschäftsverteilung.

§ 2

Zusammensetzung und Berufung

- (1) Die Prüfungsausschüsse bestehen aus drei oder fünf Mitgliedern nach Maßgabe der Bestimmungen des Zweiten Teiles. Für jedes Mitglied sind eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter zu berufen. Mitglieder und Stellvertreterinnen oder Stellvertreter müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.
- (2) Jedem Prüfungsausschuss mit drei Mitgliedern müssen jeweils eine Beauftragte oder ein Beauftragter mit fünf Mitgliedern, jeweils zwei Beauftragte des Arbeitgebers und der Arbeitnehmer sowie jeweils eine Lehrerin bzw. ein Lehrer einer berufsbildenden Schule oder eine Lehrkraft eines Fortbildungsträgers angehören.
- (3) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder werden von der zuständigen Stelle für die Dauer von drei, höchstens fünf Jahren berufen.
- (4) Die Arbeitnehmermitglieder werden auf Vorschlag der im Bereich der zuständigen Stelle bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen.
- (5) Lehrerinnen bzw. Lehrer einer berufsbildenden Schule oder Lehrkräfte eines Fortbildungsträgers werden im Einvernehmen mit den zuständigen Landesbehörden (Schulaufsichtsbehörde) oder auf Vorschlag des Fortbildungsträgers berufen.
- (6) Werden Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der zuständigen

Stelle gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die zuständige Stelle die Mitglieder und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen.

- (7) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.
- (8) Die Tätigkeit in den Prüfungsausschüssen ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und Zeitversäumnisse ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine Entschädigung nach der „Entschädigungsregelung für Mitglieder der nach dem Berufsbildungsgesetz eingerichteten Prüfungsausschüsse im Bereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung“ vom 06.07.2006 in der jeweils geltenden Fassung zu zahlen.

§ 3

Ausgeschlossene Personen und Besorgnis der Befangenheit

- (1) Bei der Zulassung zur Prüfung und bei der Fortbildungsprüfung selbst dürfen Prüfungsausschussmitglieder nicht mitwirken, bei denen die Besorgnis der Befangenheit besteht; §§ 20 und 21 Verwaltungsverfahrensgesetz sind entsprechend anzuwenden.
- (2) Gründe für einen Ausschluss oder die Besorgnis der Befangenheit sind unverzüglich der zuständigen Stelle, während der Prüfung dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses mitzuteilen.
- (3) Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die zuständige Stelle, während der Fortbildungsprüfung der Prüfungsausschuss. Das betroffene Mitglied darf an dieser Entscheidung nicht mitwirken und bei der Beschlussfassung nicht anwesend sein.

§ 4

Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

- (1) Jeder Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte ein Mitglied, das den Vorsitz führt und ein Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt; sie sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, min-

destens drei, mitwirken; dabei muss jede Gruppe (§ 2 Abs. 2) vertreten sein. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag.

§ 5 Geschäftsführung

- (1) Die zuständige Stelle regelt im Einvernehmen mit jedem Prüfungsausschuss dessen Geschäftsführung, insbesondere Einladungen, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse.
- (2) Die Sitzungsprotokolle sind von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 6 Verschwiegenheit

Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse haben über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber der zuständigen Stelle und dem Berufsbildungsausschuss. Weitere Ausnahmen bedürfen unter Beachtung des Datenschutzgesetzes der Einwilligung der zuständigen Stelle.

2. Abschnitt Vorbereitung der Fortbildungsprüfung

§ 7 Prüfungstermine

- (1) Fortbildungsprüfungen finden nach Bedarf statt.
- (2) Die zuständige Stelle oder die von ihr beauftragte Stelle gibt den Ort, den Zeitpunkt der Prüfung, die Anmeldefristen und die Zulassungsvoraussetzungen rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt.

§ 8 Zulassung zu den Fortbildungsprüfungen

Die Zulassungsvoraussetzungen für die jeweilige Fortbildungsprüfung sind im Zweiten Teil festgelegt.

§ 9 Anmeldung zur Prüfung, Befreiung von vergleichbaren Prüfungsteilen

- (1) Anmeldungen zu den Fortbildungsprüfungen sind schriftlich unter Beachtung der

Anmeldefrist (§ 7 Abs. 2) an die zuständige Stelle oder die von ihr beauftragte Stelle zu richten.

- (2) Die Anmeldung muss enthalten:
 - a) Angaben zur Person, das sind Anrede, Name, Vorname, Geburtstag und Geburtsort, Beschäftigungsbehörde und Bundesland,
 - b) ggf. Angaben über Art und Umfang einer Behinderung,
 - c) Angaben und Nachweise über die für die jeweilige Fortbildungsprüfung festgelegten Zulassungsvoraussetzungen,
 - d) eine Erklärung und ggf. einen Nachweis darüber, ob und mit welchem Erfolg die Prüfungsbewerberin bzw. der Prüfungsbewerber bereits an der Fortbildungsprüfung teilgenommen hat.
- (3) Der Prüfling ist auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile durch die zuständige Stelle zu befreien, wenn sie/ er eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat und die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung innerhalb von fünf Jahren nach Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt (§ 56 Abs. 2 BBiG).
- (4) Anträge auf Befreiung von Prüfungsbestandteilen sind zusammen mit dem Zulassungsantrag schriftlich bei der zuständigen Stelle zu stellen. Die Nachweise über Befreiungsgründe im Sinne von Abs. 3 sind beizufügen.
- (5) Die zuständige Stelle oder die von ihr beauftragte Stelle bestätigt die Anmeldung.
- (6) Die Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses erhält die Daten nach Abs. 2 a) und b) bzw. Abs. 3 von der zuständigen Stelle oder der von ihr beauftragten Stelle zur Vorbereitung und Durchführung der Prüfung übermittelt.

§ 10

Entscheidung über die Zulassung

- (1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die zuständige Stelle oder die von ihr beauftragte Stelle. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Prüfungsbewerberinnen und -bewerber, die Elternzeit in Anspruch genommen haben, darf bei der Entscheidung über die Zulassung hieraus kein Nachteil erwachsen.
- (3) Die Entscheidung über die Zulassung und die Befreiung von Prüfungsbestandteilen soll der Prüfungsbewerberin bzw. dem Prüfungsbewerber spätestens fünf Wochen vor dem Prüfungsbeginn unter Angabe des Prüfungstages und -ortes, ggf. einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, mitgeteilt werden.
- (4) Nicht zugelassene bzw. nicht befreite Prüfungsbewerberinnen und Prüfungsbewerber werden unverzüglich über die Entscheidung mit Angabe der Ablehnungsgründe schriftlich vom Prüfungsausschuss unterrichtet.
- (5) Wurde die Zulassung oder die Befreiung aufgrund gefälschter Unterlagen oder falscher Angaben ausgesprochen oder aufgrund arglistiger Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt, kann sie vom Prüfungsausschuss zurückgenommen werden. Wird die Fälschung aus diesen Gründen erst nach Abschluss der Prüfung festgestellt, kann die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.

§ 11

Regelungen für schwerbehinderte Menschen

Schwerbehinderte Menschen sind auf Antrag die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen im Prüfungsverfahren einzuräumen. Art und Umfang der im Einzelfall zu gewährenden Erleichterungen sind rechtzeitig mit dem schwerbehinderten Menschen - auf seinen Wunsch unter Beteiligung der zuständigen Vertretung der schwerbehinderten Menschen - zu erörtern.

3. Abschnitt

Durchführung der Fortbildungsprüfungen

§ 12

Ziel, Gegenstand und Gliederung der Fortbildungsprüfungen

Ziel, Gegenstand und Gliederung der Fortbildungsprüfungen sind im Zweiten Teil geregelt.

§ 13

Prüfungsaufgaben

Die Prüfungsausschüsse beschließen die Prüfungsaufgaben, Lösungs- und Bewertungshinweise sowie die zulässigen Arbeits- und Hilfsmittel auf der Grundlage der im Zweiten Teil festgelegten Prüfungsanforderungen.

§ 14

Nichtöffentlichkeit der Prüfung

- (1) Die Prüfungen sind nicht öffentlich.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann andere Personen als Beobachter zulassen. § 6 gilt sinngemäß.
- (3) Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

§ 15

Leitung und Aufsicht

- (1) Die Prüfung wird unter der Leitung des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses abgenommen.
- (2) Die zuständige Stelle oder die von ihr beauftragte Stelle regelt im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass die Prüflinge selbständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln arbeiten. Über den Ablauf ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (3) Schriftliche Arbeiten sind nicht mit dem Namen des Prüflings, sondern mit Kennziffern zu versehen, diese werden zu Beginn der schriftlichen Prüfung ausgelost.
- (4) Die Anfertigung von Arbeitsproben ist von mindestens zwei, nicht der gleichen Gruppe angehörenden Mitgliedern des Prüfungsausschusses, die von diesem bestimmt werden, zu beaufsichtigen.

§ 16

Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüflinge haben sich auf Verlangen des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses oder der Prüfungsaufsicht über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die zugelassenen Arbeits- und Hilfsmittel sowie über Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

§ 17

Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

- (1) Täuscht ein Prüfling während der Prüfung oder versucht er zu täuschen, teilt die Prüfungsaufsicht dies dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses mit. Der Prüfling darf jedoch an dem Prüfungsabschnitt bis zu dessen Ende teilnehmen. Stört ein Prüfling den Prüfungsablauf erheblich, kann ihn die Prüfungsaufsicht von der Prüfung vorläufig ausschließen.
- (2) Über die Folgen der Täuschungshandlung oder des Ordnungsverstoßes entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhören des Prüflings. Der Prüfungsausschuss kann je nach Schwere der Täuschungshandlung oder des Ordnungsverstoßes die Wiederholung von Prüfungsleistungen anordnen oder Prüfungsleistungen mit dem Punktwert null oder der Note „ungenügend“ bewerten.
- (3) Wird die Täuschungshandlung erst nach Abschluss der Prüfung bekannt, kann der Prüfungsausschuss in besonders schweren Fällen innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Prüfung nach Anhören des Prüflings die Prüfung für nicht bestanden erklären. Die Frist gilt nicht in den Fällen, in denen der Prüfling über seine Teilnahme an der Prüfung getäuscht hat.
- (4) Die Absätze 2 und 3 gelten für Täuschungshandlungen im Zusammenhang mit der praktischen Prüfungsarbeit entsprechend.

§ 18

Rücktritt, Nichtteilnahme

- (1) Die Prüfungsbewerberin bzw. der Prüfungsbewerber kann vor Beginn der Prüfung (bei der schriftlichen Prüfung vor Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben) durch schriftliche Erklärung von der Prüfung zu-

rücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht begonnen. Hat die Prüfungsbewerberin bzw. der Prüfungsbewerber ohne vorherige schriftliche Erklärung an der Prüfung nicht teilgenommen, gilt die Prüfung als nicht bestanden, es sei denn, sie bzw. er war aus wichtigem Grund an der Teilnahme oder an der rechtzeitigen Abgabe der Erklärung gehindert.

- (2) Bricht ein Prüfling aus wichtigem Grund die Prüfung ab, gilt die Prüfung als nicht begonnen; in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen können anerkannt werden. Liegt ein wichtiger Grund für den Abbruch der Prüfung nicht vor, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Dies gilt auch bei Versäumnis der Frist zur Abgabe der praktischen Prüfungsarbeit.
- (3) Nimmt ein Prüfling ohne wichtigen Grund an der Fertigung einzelner Prüfungsarbeiten oder der mündlichen Ergänzungsprüfung nicht teil, sind diese Prüfungsleistungen mit dem Punktwert null oder der Note „ungenügend“ zu bewerten. Dies gilt auch bei Versäumnis der Frist zur Abgabe der praktischen Prüfungsarbeit.
- (4) Liegt für die Nichtteilnahme an der Prüfung bzw. an Prüfungsteilen ein wichtiger Grund vor, bestimmt der Prüfungsausschuss, in welcher Weise weiter zu verfahren ist, insbesondere, ob die versäumte Prüfungsleistung nachzuholen ist.
- (5) Die Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes und über den Umfang der anzuerkennenden Prüfungsleistungen trifft der Prüfungsausschuss nach Anhören des Prüflings.
- (6) Hat ein wichtiger Grund für den Rücktritt oder die Nichtteilnahme vorgelegen, so legt der Prüfungsausschuss nach Anhören des Prüflings einen neuen Prüfungstermin fest.

4. Abschnitt

Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 19

Bewertung

- (1) Prüfungsleistungen sind nach folgendem Maßstab zu bewerten:

Eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung

= 100 bis 87,5 Punkte = Note 1 = sehr gut;

eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung

= unter 87,5 bis 75 Punkte = Note 2 = gut;

eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung

= unter 75 bis 62,5 Punkte = Note 3 = befriedigend;

eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht

= unter 62,5 bis 50 Punkte = Note 4 = ausreichend;

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind

= unter 50 bis 25 Punkte = Note 5 = mangelhaft;

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind

= unter 25 bis 0 Punkte = Note 6 = ungenügend.

Ergeben sich bei der Ermittlung der Durchschnittswerte Dezimalstellen, sind diese ab 0,05 auf eine Dezimalstelle nach dem Komma aufzurunden, darunter abzurunden.

- (2) Soweit eine Bewertung der Leistungen nach dem Punktsystem nicht sachgerecht ist, kann der Prüfungsausschuss die Bewertung der Leistungen aller Prüflinge nach Noten vornehmen.

Dabei sind folgende Noten anzuwenden:

Sehr gut	=	1,00 bis 1,49
gut	=	1,50 bis 2,49
befriedigend	=	2,50 bis 3,49
ausreichend	=	3,50 bis 4,49
mangelhaft	=	4,50 bis 5,49
ungenügend	=	5,50 bis 6,00

- (3) Jede nicht mündlich zu erbringende Prüfungsleistung ist von mindestens zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses selbstständig und unabhängig voneinander zu beurteilen und zu bewerten. Die Zuständigkeit dafür ist von vornherein festzulegen.
- (4) Die übrigen Prüfungsleistungen sind von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses

separat und selbstständig zu beurteilen und zu bewerten.

- (5) Das Ergebnis der schriftlichen Arbeiten ist dem Prüfling rechtzeitig auf seinen Antrag vor Beginn der mündlichen Prüfung bekannt zu geben.

§ 20

Feststellung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

- (1) Der Prüfungsausschuss stellt gemeinsam die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsaufgaben fest und ermittelt die Teilergebnisse und das Gesamtergebnis der Prüfung.
- (2) Die Bewertungs- und Gewichtungsregeln sowie das Verfahren zur Feststellung des Prüfungsergebnisses sind für die jeweilige Fortbildungsprüfung im Zweiten Teil festgelegt.
- (3) Die Entscheidung über das Bestehen der Prüfung ist dem Prüfling unmittelbar nach Abschluss der Prüfung mitzuteilen.
- (4) Über den Verlauf der Prüfung und die Feststellung der Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen; sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 21

Prüfungszeugnis

- (1) Über die bestandene Prüfung erhält der Prüfling ein Zeugnis.
- (2) Das Prüfungszeugnis enthält:
- die Bezeichnung der Fortbildungsprüfung nach § 53 Abs. 2 BBiG,
 - die Personalien des Prüflings,
 - das Gesamtergebnis der Fortbildungsprüfung,
 - den Ort und das Datum des Bestehens der Fortbildungsprüfung,
 - die Unterschrift des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses mit Siegel.

§ 22

Nicht bestandene Prüfung

- (1) Bei nicht bestandener Prüfung erhält der Prüfling einen schriftlichen Bescheid des Prüfungsausschusses. Darin ist anzugeben, in welchem Prüfungsteil bzw. Prü-

fungsfach eine ausreichende Leistung nicht erbracht wurde, welcher Prüfungsteil bzw. welche Prüfungsfächer in einer Wiederholungsprüfung nicht mehr wiederholt zu werden brauchen und zu welchem Zeitpunkt die Prüfung frühestens wiederholt werden kann.

- (2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 23 ist hinzuweisen.

5. Abschnitt Wiederholungsprüfung

§ 23 Wiederholungsprüfung

- (1) Die nicht bestandene Fortbildungsprüfung kann zweimal wiederholt werden.
- (2) In der Wiederholungsprüfung ist der Prüfling auf Antrag von der Prüfung in dem schriftlichen Prüfungsteil, dem Prüfungsfach bzw der praktischen Prüfung zu befreien, wenn ihre bzw. seine Leistungen darin in einer vorangegangenen Prüfung mit mindestens ausreichend bewertet wurden und sie bzw. er sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.
- (3) Für die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung findet § 9 Anwendung.

6. Abschnitt Rechtsbehelfe, Prüfungsunterlagen

§ 24 Rechtsbehelfe

Entscheidungen des Prüfungsausschusses sowie der zuständigen Stelle oder der von ihr beauftragten Stelle, insbesondere nach den §§ 10 Abs. 3, 17 Abs. 3, 21 und 22, sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 25 Prüfungsunterlagen

- (1) Nach Abschluss der Prüfung ist dem Prüfling auf Antrag Einsicht in die ihn betreffenden Prüfungsarbeiten zu gewähren.
- (2) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre, die Anmeldungsunterlagen und die Niederschriften sind zehn Jahre

bei den Geschäftsstellen der Prüfungsausschüsse aufzubewahren.